Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 28. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juli **1910.**

Inhalt:

Zentralbehörden: Gemeindeabgaben d. Eisenbahnen S. 197. — Außerkurssetzung d. Fünfzigpfennigstücke S. 197.

Regierungspräsident: Kleinbahn Fürstenwalde—Wriezen S. 197. — Anordnung betr. Ausverkaufswesen S. 197. — Krankheiten in Kurorten S. 198. — Ankauf v. Polizeihunden S. 198. — Kraftfahrzeug-Führerschein S. 198. — Acetylenanlagen rc. S. 198. — Photographengewerbe in Cottbus S. 199.

Lehrerstellen: S. 200.

Nichtamtliches: Kurmärk. Pfandbriefe S. 200. — Tarif d. Müncheberger Kleinbahn S. 200.

Zentralbehörden.

422. Gemeindeabgaben der Eisenbahnen.

Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1910 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

256 244 817 Mk.

[h]ierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehälter und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

232 916 976 Mk.

Berlin, den 25. Juni 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

423. Außerkurssetzung d. Fünfzigpfennigstücke.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212), hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig" gelten [vo]n 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Regierungspräsident.

424. Kleinbahn Fürstenwalde—Wriezen.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni 1910 will Ich den Kreisen Lebus (im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) und Oberbarnim (im Regierungsbezirk Potsdam), welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Fürstenwalde über Golzow nach Wriezen mit Abzweigungen von Hasenfelde/Arensdorf nach Müncheberg und von Friedrichsaue nach Genschmar und mit Hafenanschlüssen in Kienitz und Groß-Neuendorf erhalten haben, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen innerhalb ihres Gebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Neues Palais, den 20. Juni 1910.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Veröffentlicht

Frankfurt a. O., den 7. Juli 1910.

I B. 2010. Der Regierungspräsident.

425. Anordnung betr. Ausverkaufswesen.

Auf Grund der §§ 7 Absatz 2 und 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) ordne ich nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. folgendes an:

1. Wer den Ausverkauf von Bekleidungs- und Textilwaren, Nahrungs- und Genußmitteln, Haus- und Wirtschaftsartikeln, Spiel-, Galanterie- und Luxuswaren, von Möbeln, Papier, Papp- und Papierwaren, Eisen- und sonstigen Metallwaren, von Uhren, Gold-, Silber- und anderen Juwelierwaren ankündigt, ist gehalten, hiervon zuvor der Handelskammer unter Angabe des Grundes des Aus-

verkaufs und des Zeitpunktes seines Beginnes Anzeige zu erstatten sowie ein vollständiges und übersichtliches Verzeichnis von Art und Menge der auszuverkaufenden Waren einzureichen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, die den Verkauf der vorbezeichneten Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes).

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Verpflichtung gilt in gleicher Weise ohne Unterschied der Waren für die Ankündigung von solchen Ausverkäufen, die nach Art eines Warenlagers außerhalb der ordentlichen Betriebsräume veranstaltet werden.

Die Anzeige, die Vor- und Zunamen, Firma und Wohnort des Ankündigenden enthalten muß, ist vor der Ankündigung des Ausverkaufs und mindestens zwei Wochen vor seinem Beginn zu erstatten; das Verzeichnis der Waren ist mindestens eine Woche vor dem Beginn des Ausverkaufs einzureichen. Die Handelskammer kann aus besonderen Gründen (Verderben der Waren, Gefahr im Verzuge usw.) eine Abkürzung dieser Fristen zulassen.

Die Handelskammer hat von der Anzeige unverzüglich der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dem der Ausverkauf stattfinden soll, und, wenn nötig, auch der Handwerkskammer Mitteilung zu machen; das gleiche gilt von der zugelassenen Abkürzung den Fristen. Erforderlichenfalls nimmt die Handelskammer zur Durchführung ihrer Obliegenheiten die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde in Anspruch.

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet.

2. Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehre üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 keine Anwendung.

Für diese Saison- und Inventurausverkäufe gelten vielmehr nachstehende besondere Bestimmungen:

Niemand darf in einem Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres im ganzen mehr wie zwei Ausverkäufe veranstalten. Die Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 15. Februar und vom 1. Juli bis einschließlich 15. August statthaft.

Die Dauer eines jeden Ausverkaufs darf einen Zeitraum von je zwei Wochen nicht überschreiten; die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der bezeichneten Zeiträume ist dem Verkäufer überlassen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und unrichtige Angaben bei Befolgung der Bestimmungen unter Ziffer 1 werden nach § 10 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. Juli 1910.

I Bg. 2879. Der Regierungspräsident. von Schwerin.

426. Krankheiten in Kurorten.

Es ist von sachverständiger Seite mehrfach in Anregung gebracht worden, das Königliche Staatsministerium möge auf Grund der §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 378) die in den §§ 1 bis 4, 6 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht, die Ermittelung und die Schutzmaßregeln in allen Orten, die Fremde zum Gebrauche ihrer natürlichen oder künstlichen Kurmittel einladen oder zulassen — Kur- oder Badeorten —, für die Zeit der Kur- oder Badesaison auf Keuchhusten oder Masern ausdehnen, wenn und solange diese Krankheiten dort in epidemischer Verbreitung auftreten.

Eine generelle Anordnung dieser Maßregel erscheint gesetzlich nicht zulässig.

Damit jedoch den unleugbaren Gefahren, welche der Ausbruch einer der beiden genannten Krankheiten in einem Kur- oder Badeorte für die Kinderwelt im Gefolge hat, womöglich vorgebeugt, jedenfalls aber rechtzeitig tatkräftig entgegengetreten werden möge, ersuche ich die Herren **Landräte, Oberbürgermeister** und **Kreisärzte** unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 29. 4. 07 — I A. 3358 — den Ausbruch von Keuchhusten und Masern in einem Kur- oder Badeort mir unverzüglich, gegebenenfalls telegraphisch, anzuzeigen, damit beim Herrn Minister die Ausdehnung der Anzeigepflicht pp. auf die Krankheit für den betreffenden Ort beantragt werden kann.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1910.

I A. 3054. Der Regierungspräsident.

427. Ankauf von Polizeihunden.

Ich weise erneut darauf hin, daß es im Intresse der **Kreise** liegt, Polizeihunde erst dann anzukaufen, wenn die Gendarme, die die Hunde führen sollen, zum Ausbildungskursus kommandiert sind.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1910.

I M. 412. Der Regierungspräsident.

428. Kraftfahrzeug-Führerschein.

Die **Ortspolizeibehörden** ersuche ich, bei Vorlage von Anträgen auf Erteilung von Führerscheinen für Kraftfahrzeugführer stets anzugeben, ob es sich um eine Erneuerung des Führerscheins oder, um die erstmalige Ausstellung eines solchen handelt. Im ersteren Falle sind die besonderen Bestimmungen (Ziffer VII der Anl. B zu § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 — RGBl. S. 437) genau zu beachten.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1910.

I A. 3153. Der Regierungspräsident.

429. Acetylenanlagen 2c.

In der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie

die Lagerung von Karbid, (HMBl. 1906 S. 169) sind besondere Bestimmungen über die Freizügigkeit beweglicher Apparate über 2 kg Füllung nicht getroffen. Diese Lücke wird in dem neuen, gegenwärtig den Bundesregierungen vorliegenden Entwurfe zur Abänderung der Polizeiverordnung beseitigt. Die einzige auf bewegliche Apparate dieser Art bezügliche Bestimmung der bestehenden Polizeiverordnung, die mit Rücksicht auf die in Schaubuden, Karussells und dergl. benutzten beweglichen Apparate getroffen worden ist, befindet sich im § 2 Abs. 2.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verwendung beweglicher Apparate zu Schweißzwecken und die Erschwerung, die der Industrie aus der Meldepflicht und jedesmal erneuten Prüfung der Apparate nach § 1 der Polizeiverordnung erwachsen, erscheint es jedoch geboten, schon jetzt Erleichterungen hinsichtlich der Anmeldung und Prüfung der beweglichen Apparate mit größerer Füllung als 2 kg eintreten zu lassen. Entsprechend dem Entwurfe der neuen Polizeiverordnung wird bei beweglichen Apparaten zur Metallbearbeitung mittels Heizbrenner bis zu einer einmaligen Füllung von 10 kg Karbid, deren System vom Deutschen Acetylenverein im Betriebe geprüft und von mir unter Erteilung einer laufenden Typennummer besonders zu diesem Zwecke zugelassen worden ist, von der wiederholten Anzeige bei ihrer vorübergehenden Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes ihres Besitzers abzusehen sein, wenn letzterer vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung des Systems erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat. Diese Papiere sind mit der Bestätigung der Polizeibehörde des Wohnortes des Besitzers über die erfolgte erstmalige Anmeldung bei dem beweglichen Apparate mitzuführen. Bei Apparaten, die den Nachweis ihrer ministeriellen Zulassung nicht führen können, wird dagegen von Fall zu Fall nach erfolgter Anzeige die Prüfung durch den zuständigen Sachverständigen zu veranlassen sein.

Berlin, den 18. Juni 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III. 2873. Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses ist der vom Deutschen Acetylenverein unter Nr. 37 mit einem Typenzeugnis versehene Acetylenapparat „Autogen" der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S. einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen; er kann daher entsprechend vorbezeichnetem Erlaß bis zur Größe von 10 kg Füllung bei der Benutzung im Freien an wechselnden Betriebsstätten, auch wenn diese nicht in demselben Ortspolizeibezirke liegen, ohne wiederholte Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, wenn erstmalig der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Eigentümers die Anzeige erstattet worden ist. Zur Identifizierung erhält jeder Apparat ein Schild, das die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters, die größte Leistungsfähigkeit in Liter-Stundenverbrauch und die Typennummer A I trägt. Das Schild wird am Apparat mit Zinntropfen befestigt, deren Stempelung vom Kesselverein in Halle mit dem Adlerstempel erfolgt.

Frankfurt a. O., den 25. Juni 1910.

I Bg. 2590. Der Regierungspräsident.

430. Photographengewerbe in Cottbus.

I. Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für die Stadtgemeinde Cottbus in Abänderung der Bekanntmachung vom 16. März 1895 zu K Ziffer 2, „Photographische Anstalten" (Extrabeilage zum A.-Bl. Stück 14, 1895) hiermit vorgeschrieben: Es wird die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts während des ganzen Jahres nur bis um 2 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der RGO. für die Stadtgemeinde Cottbus vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im photographischen Gewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 RGO. getroffenen Bestimmungen durch meine Bekanntmachung vom heutigen Tage zugelassen sind.

Danach hat fortan, mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, an Sonn- und Festtagen in Cottbus in den photographischen Anstalten um 2 Uhr nachmittags völliger Geschäftsschluß ein-

zutreten, dergestalt, daß auch die Arbeitgeber nur bis dahin tätig sein dürfen.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1910.

I. Bg. 2348. Der Regierungspräsident.

Lehrerstellen.

431. Kr. Guben: Schenkendöbern L., 15. 7. Kr. Königsberg Nm.: Bellinchen K. u. 1. L., 1. 10., Zellin 3. L., 1. 10. Kr. Landsberg a. W.: Kernein K. u. L., 1. 10. Kr. Lebus: Briesen 3. L., 1. 10. Kr. Sorau: Kunzendorf K. u. L., 1. 10., Nieder-Ullersdorf Lehrerinstelle, 1. 10., Sacro Lehrerinstelle, 1. 10. Kr. Spremberg: Neuwelzow Lehrerinstelle, bald, Welzow 5. L., 1. 10., Wolkenberg K. u. L., sofort. Züllichau: Stentsch 2. L., 1. 10.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu richten.

Nichtamtliches.

432. Gemäß den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1858 und des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848 genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. 1858 S. 37, 1849 S. 76) soll der auf den Namen des Gutes Beelitz, Kreis Sternberg, lautende

$3^1/_2$ prozentige Kur- und Neumärkische ältere Pfandbrief Nr. 29197 über 1000 Rtlr. Kurant in dem nächsten Zinstermine

Weihnachten 1910

von dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut durch Barzahlung des Nennwertes eingelöst werden.

Wir fordern daher den Inhaber auf, den gedachten Pfandbrief nebst den entsprechenden Zinsscheinen — soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — sowie der Zinsscheinanweisung unverzüglich an unsere Haupt-Ritterschafts-Kasse hierselbst, Wilhelmplatz Nr. 6, einzuliefern, widrigenfalls der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek ausgeschlossen und mit seinen Ansprüchen auf den hinterlegten Barbetrag verwiesen werden wird.

Ueber die erfolgte Einlieferung wird von der Haupt-Ritterschafts-Direktion eine Bescheinigung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Verfall-Termin die Kapitalzahlung seitens unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse geleistet.

Für nicht eingelieferte Zinsscheine wird der gleiche Betrag am Kapital gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Zinsscheine verwendet zu werden.

Wenn der gekündigte Pfandbrief längstens bis zum

1. Februar 1911

nicht eingeliefert worden ist, so wird dessen veranschaffter Barbetrag auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbriefs-Inhabers bei der Verwahrungsstelle des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hinterlegt und die vorstehend angedrohte Ausschließung und Verweisung durch einen Beschluß festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Juli 1910.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

von Buch.

433. Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Kur- und Neumärkischen älteren Pfandbriefen.

Vom 15. August 1910 ab wird die neue Zinsschein-Reihe nebst den Zinsschein-Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe für den zehnjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 zu den Kur- und Neumärkischen älteren (auf den Gutsnamen lautenden) Pfandbriefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Zinsschein-Anweisungen an die Inhaber der letzteren bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse hierselbst (Wilhelmplatz Nr. 6, Eingang Mohrenstraße) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr kostenfrei ausgehändigt werden.

Zu diesem Zwecke sind die älteren Zinsschein-Anweisungen bei der gedachten Kasse mit einem vom Einreicher nach der laufenden Zahlenfolge der Pfandbriefsnummern, ohne Rücksicht auf Kapital, Münzsorte und Zinsfuß geordneten, nach dem Kapitalbetrage aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichnis einzureichen, worüber, falls die Ausreichung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen nicht Zug um Zug erfolgt, eine Empfangsbescheinigung erteilt wird. Gedruckte Muster zu diesem Verzeichnis können bei der bezeichneten Kasse unentgeltlich entnommen werden, und wird dieselbe die neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen binnen längstens 8 Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung gegen deren Rückgabe ausreichen.

Postsendungen mit Zinsschein-Anweisungen müssen portofrei eingehen; die Zusendung der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen durch die Post erfolgt mittelst eingeschriebener Briefe auf Gefahr und Kosten des Antragstellers. Nur auf besonderes Verlangen des letzteren tritt eine Wertsangabe ein.

Im Falle vor Ausreichung der neuen Zinsschein-Reihe hiergegen Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorzeigung des Pfandbriefes und Ausstellung besonderer Empfangsbescheinigung statt.

Berlin, den 25. Juni 1910.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

von Buch.

434. Nachtrag 3 zum Tarif der Müncheberger Kleinbahn, gültig vom 1. April 1910 ab.

Auf Seite 7 des Tarifs ist der Absatz 3 der Zusatzbestimmung zu § 63 der Verkehrsordnung zu streichen. Der Betriebsdirektor.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 197—200 ($^1/_2$ Bogen).

Verlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.